



## **Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek Eibenstock**

---

Aufgrund von § 4 und § 10 Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), sowie § 2 und §§ 9 ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876), hat der Stadtrat von Eibenstock in seiner Sitzung am 1. Oktober 2024 nachstehende Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek Eibenstock beschlossen.

### **§ 1 Allgemeine Grundsätze**

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Eibenstock und dient der Bildung, der Information und Kommunikation sowie der Freizeitgestaltung.

### **§ 2 Benutzerkreis**

(1)  
Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung während der festgelegten Öffnungszeiten berechtigt, die Stadtbibliothek zu benutzen.

(2)  
Jeder Benutzer ist verpflichtet, aufeinander Rücksicht zu nehmen und Verhalten zu vermeiden, das eine Benutzung durch andere nachhaltig stören, behindern oder Medien und Einrichtung gefährden kann.

(3)  
Das Rauchen sowie das Verzehren von Speisen und Getränken ist in allen Räumen der Stadtbibliothek nicht gestattet.

Das Mitbringen von Tieren in die Stadtbibliotheksräume ist nicht gestattet.

(4)  
Wer den Betrieb nachhaltig stört bzw. gegen die Absätze (2) bis (4) verstößt, kann auf Dauer oder zeitweise von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden. Die mit dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen bleiben davon unberührt.

...

### **§ 3 Anmeldung**

(1)

Für die Benutzung der Stadtbibliothek ist eine Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder eines gleichgestellten Dokumentes. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sowie Personen, die in der Geschäftsfähigkeit gemäß § 114 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) eingeschränkt sind, haben die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

(2)

Notwendige Angaben sind:

- Name
- Vorname
- Geburtsdatum
- Anschrift und Staatsangehörigkeit.

(3)

Darüber hinaus kann die E-Mail-Adresse für die Kommunikation mit angegeben werden.

(4)

Mit der bei der Anmeldung zu leistenden Unterschrift wird die Benutzungs- und Gebührenordnung vom Benutzer bzw. dem Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreter anerkannt.

(5)

Nach Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis. Erst dieser berechtigt, während der Öffnungszeiten den zeitlich unbegrenzten Zutritt zu den öffentlichen Räumen und Einrichtungen der Stadtbibliothek.

(6)

Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. Der Verlust, wie auch jede Änderung der Personalien des Benutzers oder seines gesetzlichen Vertreters, ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter.

### **§ 4 Benutzungsbedingungen**

(1)

Die Nutzungsdauer der vorhandenen Medien beträgt vier Wochen. Die Stadtbibliothek kann im Einzelfall eine kürzere oder längere Nutzungsdauer festlegen. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer ist möglich, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Der Verlängerungsantrag ist vor Ablauf der Frist zu stellen. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Bücher und andere Medien vorzulegen. Im Einzelfall kann der Verlängerungsantrag auch in Textform erfolgen.

(2)

Bücher und andere Medien können vorbestellt werden. Auf Wunsch des Vorbestellers erfolgt nach Eingang der Bestellung eine schriftliche Eingangsbestätigung. Die Kosten in Höhe der Portogebühren trägt der Besteller.

(3)

Die Stadtbibliothek ist berechtigt, entlehene Bücher und andere Medien nach Ablauf der Leihfrist unverzüglich zurückzufordern.

(4)

Die Medien des Informationsbestandes können nicht ausgeliehen werden.

(5)

Bei Überschreiten der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu zahlen. Diese ist ohne Mahnung fällig mit Überschreiten der Leihfrist. Säumnisgebühren und andere Forderungen werden gegebenenfalls auf dem Rechtsweg eingezogen.

(6)

Jeder Benutzer hat das Recht, die in der Satzung genannten Leistungen der Stadtbibliothek in Anspruch zu nehmen.

(7)

Der Benutzerausweis ist sorgfältig zu verwahren und bei Verlust umgehend kostenpflichtig zu ersetzen.

## **§ 5**

### **Behandlung der entlehnenen Bücher und Medien**

(1)

Der Benutzer hat das Bibliotheksgut und alle Einrichtungen sorgfältig zu behandeln.

(2)

Eintragungen, Unterstreichungen, Durchpausen und sonstige Veränderungen am Bibliotheksgut sind untersagt. Aus Loseblattsammlungen und Ordner dürfen keine Blätter entnommen werden.

(3)

Es ist nicht gestattet, Bibliotheksgut an Dritte weiterzugeben.

(4)

Das Bibliotheksgut ist spätestens bei Ablauf der Benutzungsdauer unaufgefordert zurückzugeben.

(5)

Wünscht der Benutzer das Benutzungsverhältnis zu beenden oder erfüllt nicht mehr die Zulassungsvoraussetzungen, so hat er das Bibliotheksgut sowie den Benutzerausweis zurückzugeben.

...

## **§ 6 Schadenersatz**

(1)

Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut während der Benutzung hat der Benutzer vollen Ersatz zu leisten, soweit er den Eintritt des Schadens zu vertreten hat. § 276 Bürgerliches Gesetzbuch gilt entsprechend.

(2)

Der Benutzer haftet der Stadtbibliothek für alle Schäden, die aus dem Verlust oder dem Missbrauch des Benutzerausweises durch Dritte entstehen, soweit er den Verlust oder Missbrauch des Benutzerausweises zu vertreten hat.

(3)

Bei Verlust von Bibliotheksgut ist der Benutzer zur Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplars verpflichtet. Die Stadtbibliothek kann stattdessen die Kosten der Wiederbeschaffung des Originals (Neupreis), einer Kopie durch Nachdruck oder die Kosten in Höhe des festgestellten Wertes in Rechnung stellen.

(4)

Wird das verloren gegangene Bibliotheksgut nachträglich zurückgegeben, so hat der Benutzer Anspruch auf Übergabe des Ersatzexemplars oder der inzwischen angefertigten Kopie.

## **§ 7 Haftung, Datenschutz**

(1)

Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistung entstanden sind.

(2)

Die Stadtbibliothek übernimmt keine Obhutspflicht für abgelegte Garderobe und Taschen. Bei begründetem Verhalten des Benutzers ist die Stadtbibliothek berechtigt, mitgeführte Taschen, Beutel u. ä. zu kontrollieren.

(3)

Die Mitarbeiter der Stadtbibliothek sind berechtigt, von jedem Benutzer das Vorzeigen des Benutzerausweises oder eines amtlichen Dokumentes zu verlangen.

(4)

Die von der Stadtbibliothek erhobenen und gespeicherten Daten des Benutzers werden entsprechend den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung behandelt. Näheres ist dem Aushang in der Stadtbibliothek zu entnehmen.

(5)

Auskünfte darüber, wer bestimmtes Bibliotheksgut nutzt oder vorbestellt hat, werden nicht erteilt.

## **§ 8 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden im Amtsblatt „Auersbergbote“ sowie durch Aushang am Eingang der Stadtbibliothek bekannt gemacht.

## **§ 9 Erhebung von Gebühren und Verwaltungskosten**

(1)

Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Verzeichnis erhoben.

(2)

Nicht in dieser Satzung aufgeführte Verwaltungsgebühren der Stadtbibliothek regelt die Verwaltungskostensatzung für Amtshandlungen bei weisungsfreien Aufgaben in der jeweils gültigen Fassung.

(3)

Gebührensschuldner ist der Benutzer der Stadtbibliothek bzw. bei minderjährigen Benutzern die Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreter. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren und Verwaltungskosten**

Die Gebühren bzw. Verwaltungskosten entstehen bei Beginn der Benutzung bzw. vor Inanspruchnahme der Leistung.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek Eibenstock tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Bibliothek der Stadt Eibenstock (Bibliotheksbenutzerordnung) vom 12. Juni 2003 außer Kraft.

Eibenstock, 2. Oktober 2024

Uwe Staab  
Bürgermeister

## Anlage zur Satzung

### Verzeichnis der Gebühren und Verwaltungskosten über die Benutzung der Stadtbibliothek Eibenstock

(1)

Für die Benutzung der Stadtbibliothek wird eine Jahresgebühr in Höhe von

- für Erwachsene 15,00 EUR
- für Kinder und Jugendliche sowie Schüler und Studenten bis vollendeten 18. Lebensjahr 5,00 EUR

erhoben.

(2)

Diese Gebühr wird mit dem Tag der Anmeldung bzw. am 1. Januar eines jeweiligen Jahres fällig. Erfolgt die Anmeldung im Laufe des Kalenderjahres, werden die Gebühren quartalsweise wie folgt gestaffelt:

Anmeldung für	im I. Quartal	im II. Quartal	im III. Quartal	im IV. Quartal
Erwachsene	15,00 EUR	11,30 EUR	7,50 EUR	3,80 EUR
Kinder und Jugendliche sowie Schüler und Studenten	5,00 EUR	3,80 EUR	2,50 EUR	1,30 EUR

(3)

Bei Anmeldung in der Bibliothek ist eine einmalige Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr beträgt für

- Erwachsene 5,00 EUR
- Kinder und Jugendliche sowie Schüler und Studenten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 2,00 EUR.

(4)

Für Vorbestellungen wird folgende Gebühr erhoben:

- pro Bestellung (1 Einheit Bibliotheksgut) 1,00 EUR.

...

(5)

Bei Überschreitung der Leihfrist werden Gebühren für jede ausgeliehene Einheit erhoben:

- |   |          |
|---|----------|
| ➤ Überschreitungen bis zu 2 Wochen und je entlehene Einheit | 1,00 EUR |
| danach  |          |
| ➤ 1. Mahnung - Rückgabefrist nach Mahnung 1 Woche           | 2,00 EUR |
| danach  |          |
| ➤ 2. Mahnung - Rückgabefrist nach Mahnung 1 Woche           | 4,00 EUR |
| danach  |          |
| ➤ 3. Mahnung - Rückgabefrist nach Mahnung 1 Woche           | 8,00 EUR |
| zuzüglich Portogebühren.                                    |          |

(6)

Es werden folgende Gebühren für Kostenersatz bei

- |   |  |
|---|--|
| ➤ kleinen Schäden an Medien                   | 5,00 EUR<br>zuzüglich<br>Aufwand für<br>Reparatur          |
| ➤ starker Beschädigung und Verlust der Medien | 10,00 EUR<br>zuzüglich<br>Wiederbe-<br>schaffungs-<br>wert |

(7)

Ausstellen eines Ersatzausweises	2,00 EUR
----------------------------------	----------